

1. Anwendungsbereich

Diese Sicherheitsbestimmungen sind bei allen Veranstaltungen in Stroetmanns Fabrik/EMS-Halle als verbindliche ergänzende Nutzungsbedingungen anzuwenden. Sie dienen der Sicherheit aller Beteiligten und Besucher und gelten als einzuhaltende Mindeststandards. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird durch Mitarbeiter und beauftragte Dritte kontrolliert. Zusätzliche Anforderungen zur Sicherheit oder zum Brandschutz können von Seiten der Baubehörden, der Ordnungsbehörden, der Polizei und der Feuerwehr gestellt werden.

2. Mitteilungspflichten des Veranstalters

2.1 Mitteilungs- und Anzeigepflichten des Veranstalters

Der Veranstalter ist verpflichtet bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung der Technischen Leitung von Stroetmanns Fabrik alle veranstaltungsrelevanten Daten mitzuteilen. Bei Messen und Ausstellungen ist ein detaillierter Aufbauplan mit Angaben zur Stromversorgung der einzelnen Standaufbauten vorzulegen.

2.2 Brandmeldeanlage (betrifft nur Stroetmanns Fabrik, nicht die EMS-Halle)

Die Lüftungsanlage von Stroetmanns Fabrik verfügt über Rauchmelder in den Rückluftkanälen. Um eine reibungslose Funktion der Lüftungsanlage zu gewährleisten müssen Rauch- und Staubentwicklung und der Einsatz von Nebelmaschinen im Vorhinein bekanntgegeben werden. Der Einsatz dieser Geräte ist nur begrenzt möglich.

2.3 Technische Probe

Bei Szenenflächen mit insgesamt mehr als 200 m² Grundfläche muss grundsätzlich eine technische Probe mit vollem Szenenaufbau stattfinden. Stroetmanns Fabrik entscheidet zusammen mit der Bauaufsicht der Stadt Emsdetten, ob auf die Probe verzichtet werden kann. Wenn ein Gastspielprüfbuch vorliegt, so ist dies mindestens eine Woche vor der Veranstaltung durch den Veranstalter dem Bauaufsichtsamt und Stroetmanns Fabrik vorzulegen.

2.4 Behördliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren

Gleich welcher Art sind durch den Veranstalter auf eigene Kosten und eigenes Risiko durchzuführen. Auf Anforderung unterstützt Stroetmanns Fabrik den Veranstalter dabei.

3 Verantwortliche Personen

3.1 Verantwortung des Veranstalters

Der Veranstalter ist für die sichere Durchführung der Veranstaltung verantwortlich. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht für alle durch ihn oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingebrachten Einrichtungen für die Dauer der Mietzeit. Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien die Vorgaben aller relevanten Rechtsquellen (insbesondere der SBauVO NRW), den anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Technik (insbesondere der BGV A1 und BGV C1) einzuhalten. Die Beachtung und Durchsetzung des Jugendschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Gewerbeordnung und der immissionsschutzrechtlichen Lärmbestimmungen obliegt ihm ebenfalls eigenverantwortlich.

3.2 Verantwortliche Person / Veranstaltungsleiter

Eine namentlich benannte verantwortliche Person des Veranstalters mit Weisungsbefugnis und Entscheidungskompetenz muss während der gesamten Veranstaltungsdauer anwesend sein. Er muss sich vor der Veranstaltung mit der Versammlungsstätte vertraut machen. Er hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Insbesondere bei der Freihaltung der Rettungswege und die Einhaltung der genehmigten Besucherzahlen. Der Veranstaltungsleiter ist zur Beendigung der Veranstaltung verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen dies erforderlich macht, wenn sicherheitsrelevante Einrichtungen nicht funktionieren oder die Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden.

3.3 Verantwortung von Stroetmanns Fabrik

Stroetmanns Fabrik ist berechtigt und beauftragte Dritte sind berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung der Vorschriften und dieser Sicherheitsbestimmungen zu kontrollieren. Ist die Anwesenheit von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik oder aufsichtführenden Personen nach SBauVO oder BGV C1 notwendig, so werden diese von Stroetmanns Fabrik zu Lasten des Veranstalters bestellt. Bei Verstoß gegen diese Sicherheitsbestimmungen und gegen veranstaltungsbezogene Vorschriften oder behördliche Anordnungen, kann Stroetmanns Fabrik vom Veranstalter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter dieser Aufforderung nicht nach, ist Stroetmanns Fabrik berechtigt, die Räumung auf Kosten des Veranstalters durchführen zu lassen.

4. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften

4.1 Technische Einrichtungen

Alle technischen Einrichtungen dürfen grundsätzlich nur vom Personal von Stroetmanns Fabrik bedient werden. In Ausnahmefällen kann dies auch durch eingewiesenes Personal des Veranstalters erfolgen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Alle von Seiten des Veranstalters eingebrachten Einrichtungen, bzw. der von ihm beauftragten Firmen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sofern nicht anders vereinbart, besteht kein Anspruch des Veranstalters, dass Stroetmanns Fabrik eigenes technisches Equipment aus den Räumlichkeiten entfernt.

4.2 Abhängungen

Die vertikale Einbringung von Lasten kann unter Beachtung der Bauhöhe und der maximalen Lasten nach Zustimmung von Stroetmanns Fabrik erfolgen. Ein Lastenplan ist unter Berücksichtigung der dynamischen Kräfte mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung zur Prüfung und Genehmigung schriftlich einzureichen. Es sind nur nach BGV C1 und BGI 810-3 zugelassene Aufhängungen statthaft. Eine horizontale Krafteinleitung ist nicht erlaubt.

4.3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel:

Der Anschluss ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel an die vorhandene Spannungsversorgung darf nur durch Personen erfolgen, die von Stroetmanns Fabrik autorisiert wurden. Folgende Bedingungen sind einzuhalten:

- Alle elektrischen Betriebsmittel dürfen ausschließlich bestimmungsgemäß verwendet werden, insbesondere Kabel müssen für die zu erwartenden Beanspruchungen ausgelegt sein (schwere Gummischlauchleitung)
- Es dürfen nur elektrische Betriebsmittel nach den VDE-Bestimmungen und mit CE-Kennzeichnung eingebracht werden.
- Für Endstromverbraucherkreise muss ein RCD 30mA vorhanden sein
- Die Anschlüsse dürfen nicht überlastet werden, es müssen Einrichtungen gegen Kurzschluss und Überlast vorhanden sein
- Leitfähige Bauteile, an denen elektrische Betriebsmittel montiert sind oder über die Kabel führen, sind mit einem zusätzlichen Potenzialausgleich zu versehen
- Klirrfaktor / THD des eingebrachten Gesamtsystems von höchstens 8%
- Leistungsfaktor cosphi des Gesamtsystems von mindestens 0,8

4.4 Aufbauten, veränderbare Einbauten und eingebrachte Gegenstände

Veränderbare Einbauten, wie z.B. Tribünen, Podien und Traversenkonstruktionen, die der Veranstalter in die Versammlungsräume einbringt, bedürfen der Genehmigung von Stroetmanns Fabrik und ggf. der Bauaufsicht. Sie sind so auszubilden, dass die Standsicherheit auch durch dynamische Belastungen nicht beeinträchtigt wird. Die Anforderungen der VStättVO, der BGV C1 und der DIN4102 sind für alle eingebrachten Gegenstände zwingend

zu beachten. Teppiche und andere Dekomaterialien müssen so aufgebracht werden, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahren für Personen entstehen. Aufbringungen mit Klebematerialien dürfen nur so erfolgen, dass diese rückstandslos wieder entfernt werden können. Stroetmanns Fabrik ist darüber hinaus berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn durch den Betrieb subjektiv Gefahren für Personen, Sachgüter oder die Umwelt zu erwarten sind.

4.5 Ausschmückungen, Ausstattungen und Requisiten

Die zur Ausschmückung verwendeten Materialien müssen ausnahmslos aus schwerentflammaren Stoffen bestehen (B1 nach DIN4102 oder Klasse C nach EN 13501-1). Ausschmückungen in Rettungswegen müssen aus nicht brennbaren Stoffen bestehen. Die Baustoffklasse ist Stroetmanns Fabrik auf Verlangen nachzuweisen. Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden oder mindestens einen Abstand von 2,5 m zum Fußboden haben. Pflanzenschmuck darf nur verwendet werden, wenn er frisch ist. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf und (Tannen-)Bäume ohne Ballen genügen nicht diesen Anforderungen. Über Ausnahmen entscheidet die Feuerwehr. Die Verwendung von Luftballons mit brennbarem Gas ist verboten. Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons muss von Stroetmanns Fabrik genehmigt werden. Ausstattungen, d.h. Bestandteile von Bühnen- oder Szenenbildern müssen aus mindestens schwer entflammbarem Material bestehen. Requisiten müssen aus mindestens normal entflammbarem Material bestehen.

4.6 Verpackungsmaterialien und Abfälle

Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Veranstalter unverzüglich aus den Mieträumen zu entfernen. Unter oder auf den Bühnen dürfen diese nicht gelagert werden. Abfälle können kostenpflichtig über die dafür vorgesehenen Einrichtungen von Stroetmanns Fabrik entsorgt werden. Sondermüll hat der Veranstalter in eigener Verantwortung zu entsorgen.

4.7 Offenes Feuer, brennbare Gase oder Flüssigkeiten, Pyrotechnik und andere (explosions-)gefährliche Gegenstände

Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Gasen oder Flüssigkeiten, pyrotechnischen Gegenständen und anderen, insbesondere explosionsgefährlichen Gegenständen ist verboten. Sofern die Anwendung szenisch begründet ist, kann Stroetmanns Fabrik in Absprache mit der Feuerwehr eine Ausnahme zulassen, so der Veranstalter im Vorfeld abgestimmte Brandschutzmaßnahmen umsetzt. Die Verwendung von Pyrotechnik muss dem Ordnungsdienst Emsdetten mindestens 14 Tage vorher angezeigt werden. Eine Kopie der Anzeige ist bei der Veranstaltung mit zu führen. Die Verwendung muss durch eine nach Sprengstoffgesetz geeignete Person überwacht werden. Der Nachweis der Befähigung oder Erlaubnis ist im Original mitzuführen.

4.8 Rauchen und besonderer Brandschutz

In der gesamten Veranstaltungstätte gilt ein Rauchverbot. Insbesondere auf Bühnen- und Szenenflächen ist Rauchen nur erlaubt, wenn es szenisch notwendig ist und Stroetmanns Fabrik eine Ausnahme genehmigt. Die Inbetriebnahme von Kocheinrichtungen ist ohne besondere Absprache nicht gestattet. Ob vom Veranstalter zusätzliche Löschmittel gestellt werden müssen, entscheidet Stroetmanns Fabrik nach Prüfung der Veranstaltungsdaten.

4.9 Tiere

Das Verbringen von Tieren in die Räumlichkeiten ist Stroetmanns Fabrik mit den Veranstaltungsdaten bekanntzumachen und Bedarf deren Zustimmung. Der Veranstalter hat die notwendige Erste-Hilfe eigenverantwortlich bereitzuhalten. Geltende tierschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Notwendige Anmeldungen beim Veterinärsamt hat der Veranstalter zu veranlassen.

4.10 Lasereinrichtungen

Das Einbringen von Lasereinrichtungen aller Leistungsklassen ist Stroetmanns Fabrik anzuzeigen. Die Lasereinrichtungen ab Klasse 3R müssen von einer sachkundigen Person gemäß BGI5007 nach dem Aufbau überprüft werden. Beim Betrieb der Lasereinrichtungen muss ein Laserschutzbeauftragter anwesend sein.

4.11 Verbrennungsmotoren

Der Betrieb von Verbrennungsmotoren ist in den Räumlichkeiten untersagt. Behältnisse wie Tanks müssen weitestgehend abgepumpt und mit Inertgas befüllt werden

4.12 Waffen und Munition

Waffen und Munition, gleich welcher Art, dürfen nicht in die Versammlungsstätte mitgebracht werden. Über Ausnahmen aus szenischen Gründen entscheidet Stroetmanns Fabrik nach Anmeldung durch den Veranstalter.

4.13 Beschädigungen und Eingriffe in die Bausubstanz

Das Schlagen von Löchern, sowie Einschlagen von Nägeln, Haken und ähnlichen Materialien in Wände, Decken, Böden und Ausstattungen ist nicht gestattet. Dies gilt auch für den Bühnenboden. Das Bemalen von Decken, Wänden, Böden oder Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet. Das Schleifen von Gegenständen über den Fußboden oder das Bekleben desselben ist ebenso wie das selbstständige Einbringen von Postern nicht statthaft. Beschädigungen sind Stroetmanns Fabrik umgehend zur Kenntnis zu bringen.

4.14 Rettungswege und Bestuhlungsplan

Für die Bestuhlung der Versammlungsstätte sind die genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne verbindlich. Jede Änderung der Pläne bedarf grundsätzlich der Zustimmung durch Stroetmanns Fabrik und ggf. der Bauaufsichtsbehörde. Die Überschreitung der Besucherplätze durch Überbelegung ist strengstens verboten.

4.15 Feuerwehrbewegungsflächen

Die gekennzeichneten Feuerbewegungsflächen müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge, die auf diesen Flächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Veranstalters entfernt.

4.16 Sicherheitseinrichtungen

Alle Sicherheitseinrichtungen, wie z.B. Feuerlöscher, Druckknopfmelder, Rauchmelder, etc., müssen ständig erkennbar und zugänglich sein. Sie dürfen nicht versperrt oder unkenntlich gemacht werden.

4.17 Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge

Die Rettungswege innen und außen sind zu jeder Zeit freizuhalten. Die Türen in Rettungswegen müssen von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnungen dürfen von Aufbauten nicht versperrt, verhängt oder unkenntlich gemacht werden. Als Rettungsweg dienende Flure dürfen nicht eingeengt werden.

4.18 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, drahtlose Übertragungen

Der Betrieb dieser Anlagen ist nur gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sowie des Gesetzes über elektromagnetische Verträglichkeit (EMVG) in der jeweils gültigen Fassung genügen.

Es dürfen Personenrufanlagen, Mikrofonanlagen, Gegensprechfunkanlagen und Fernwirkfunkanlagen nur mit Genehmigung der Bundesnetzagentur in Betrieb genommen werden. Die Inbetriebnahme von Funkanlagen (drahtlose Mikrofone, W-LAN) bedarf unabhängig davon immer der Zustimmung von Stroetmanns Fabrik.

4.19 Lautstärke bei Musikveranstaltungen

Veranstalter von Musikveranstaltungen haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob und ggf. welche Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Schädigung von Besuchern zu treffen sind. Diese Maßnahmen müssen vom Veranstalter umgesetzt und geprüft werden. Der Veranstalter hat durch eine Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass keine Gehörgefährdungen für das Publikum entstehen. Zur Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters gehört explizit die Einhaltung der Vorgaben der DIN 15905-5. Diese Rechtsquelle fordert ggf. neben einer Messung und Protokollierung der Lärmimmissionen auch das Bereitstellen von Gehörschutz.

4.20 Hausordnung

Die Hausordnung regelt die Rechte und Pflichten von Besuchern während ihres Aufenthalts in Stroetmanns Fabrik. Der Veranstalter hat bei seiner Veranstaltung für die Einhaltung der Hausordnung Sorge zu tragen.